

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 12 (1891)
Heft: 4

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulen verschiedener Länder, namentlich aber von Frankreich, dem einzigen Lande, in welchem der Arbeitsunterricht auch für Knaben schon seit einer Reihe von Jahren als obligatorisches Schulfach galt, ausgestellt waren, nicht unberücksichtigt lassen konnten. Es war unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass mehreren Mitgliedern unseres Vereins der Besuch dieser Ausstellung ermöglicht werde. In zuvorkommendster Weise gewährten die kantonalen Behörden von Bern, Basel und Genf, sowie die hohe Bundesbehörde auf eingereichte Gesuche hin Stipendien zu diesem Zwecke.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen.

England. Es sind erst drei oder vier Jahre her, seitdem die Idee des Arbeitsunterrichtes von Schweden her in England zum ersten Male auftauchte, und seit Juni vorigen Jahres haben die praktischen Engländer die als richtig erkannte Idee bereits ihrem Unterrichtswesen eingefügt. Die «Blätter für Knaben-Handarbeit», Organ des deutschen Vereins zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts, bringen in ihrer letzten Nummer den Wortlaut des englischen Gesetzes über den Arbeitsunterricht als fakultatives Schulfach. Er lautet:

Ausschuss des Erziehungsrates.

Abteilung für Kunst und Wissenschaft.

Zeichnen und Handfertigkeitsunterricht.

Gegeben zu Süd-Kensington am 5. Juni 1890, durch den Ausschuss des Königl. Geheimen Erziehungsrates.

1. Die Lords haben den Entwurf zu den Bestimmungen, welche für die Gewährung von Zuschüssen zum Zeichnen in Elementarschulen gelten sollen, in Beratung gezogen.

2. In der Absicht, das Zeichnen in praktischer Richtung zu entwickeln und die Bildung von Klassen für den Handfertigkeitsunterricht zu unterstützen und anzuregen, sollen von der Abteilung für Kunst und Wissenschaft Preise auf die Unterhaltung solcher Klassen ausgesetzt werden, welche mit Elementarschulen in Verbindung stehen, in denen das Zeichnen nach den oben erwähnten Regeln gelehrt wird, oder welche sich den Wissenschaftsschulen nach § 27 des Kunst- und Wissenschafts-Direktoriums anschliessen.

3. Der Unterricht muss erteilt werden: *a.* im Gebrauche der gewöhnlichen Werkzeuge, welche bei den Arbeiten in Holz und Eisen erforderlich sind; *b.* ausserhalb der Schulstunden in einer eigens dazu hergerichteten Werkstatt und *c.* in Verbindung mit dem Zeichenunterricht, d. h. die Arbeit muss nach Zeichnungen in kleinerem Massstabe, die der Schüler vorher gemacht hat, ausgeführt werden.

4. Der Unterricht kann durch einen der angestellten Schullehrer erteilt werden, wenn derselbe genügend vorgebildet ist; ist er das nicht, so muss ihm ein geschickter Handwerker zur Seite stehen.

5. Die Arbeit der Klasse wird unter der Aufsicht des Lokalschulinspektors des Departements stehen; wenn es nötig ist, wird diesen gelegentlich seiner Inspektionen des Zeichnens ein gebildeter Handwerker begleiten.

6. Wenn ersichtlich ist, dass in der Schule nach einem guten Plane unterrichtet wird, so wird eine Prämie von 6 Schilling, sind aber Plan und Unterrichtsweise vorzüglich, eine solche von 7 Schilling für jeden unterrichteten Schüler ausgesetzt werden, vorausgesetzt, dass er *a.* das vierte Schuljahr hinter sich hat, dass er *b.* den Arbeitsunterricht wöchentlich wenigstens 2 Stunden, und während des Schuljahres 22 Wochen hindurch genossen hat, dass *c.* ein besonderes Tagebuch über den Stundenbesuch geführt wird, und dass *d.* jeder Schüler, für den die Prämie gefordert wird, ein Schüler der Tagesschule ist, und sein Schulbesuch ein regelmässiger war. — Die Prämie kann, falls das Departement es für angemessen hält, vermindert oder ganz zurückgezogen werden, wenn man ersieht, dass der zu Grunde liegende Unterrichtsplan ungenügend oder der Unterricht selbst nicht gut ist.

7. Die Schulvorsteher müssen die Abteilung für Kunst und Wissenschaft, sobald der Arbeitsunterricht an ihren Anstalten eingeführt wird, davon in Kenntnis setzen.

8. Wird die Prämie nicht für ein Jahr, sondern für einen längeren oder kürzeren Zeitabschnitt gewährt, so steigt oder vermindert sich der zu zahlende Betrag um ein Zwölftel der Jahresprämie für jeden Monat.

Im Auftrag: *J. F. D. Donnelly.*

Enseignement des travaux manuels à Genève.

Depuis près de trois ans, tous les élèves appartenant aux 4^e, 5^e et 6^e années primaires de la ville et de la banlieue reçoivent, dans des salles spéciales, un enseignement manuel donné par le maître de la classe et cela pendant 4 heures chaque semaine (deux leçons de deux heures). Dans le cas, assez rare du reste, où le maître ordinaire ne peut se charger de cette nouvelle branche du programme, il lui est adjoint un *sous-régent* formé à l'enseignement des travaux manuels dans la section pédagogique de notre gymnase. D'ailleurs, toutes les occasions ont été offertes et sont encore offertes aux instituteurs pour se perfectionner dans l'enseignement nouveau. Chaque jeudi (jour de congé) ils peuvent venir travailler dans un local où toutes les directions leur sont données. C'est là qu'ils préparent, en les exécutant eux-mêmes, les travaux qu'ils se proposent de faire avec leurs élèves.

Nous nous gardons bien de prescrire à chaque maître l'objet qu'il doit faire exécuter, nous transformerions ainsi l'école en une sorte de fabrique, ce qui est en opposition avec le but poursuivi par l'enseignement des travaux manuels, lequel doit être, non seulement de donner à l'enfant une certaine dose de dextérité manuelle, mais de contribuer à son développement intellectuel, en lui facilitant de toutes façons la compréhension des autres branches du programme.